

Gemarkung Hilzingen Landkreis Konstanz

Bebauungsplan „Solarpark Dachsmiete“ Eingegangene Stellungnahmen sowie Abwägung

im Rahmen der Anhörung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung vom 14. Juli bis 15. August 2025

Stand 24. Februar 2026

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB; vom 14. Juli bis 15. August 2025

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht

- 1 Gemeinsame Stellungnahme BUND, NABU und LNV 29.07.2025
- 3 Polizeipräsidium Konstanz vom 07.07.2025
- 4 Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde vom 19.09.2025

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme **keine** Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht

- 4 Bundesnetzagentur vom 03.07.2025
- 5 Gemeinde Rielasingen-Worblingen vom 11.07.2025
- 6 Thüga Energienetze GmbH vom 24.07.2025
- 7 Deutsche Telekom vom 28.07.2025
- 8 Gemeinde Gottmadingen vom 31.07.2025
- 9 Vodafone vom 31.07.2025

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- 2 Stellungnahme Frau Birgit Maier, Laurentiushof, 78247 Hilzingen vom 03.08.2025

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	Stellungnahme Eberhard Koch BUND Naturschutzzentrum Westlicher Hegau Erwin-Dietrich-Str. 3 78244 Gottmadingen 29.07.2025	Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV zum Solarpark „Dachsmiete“, Hilzingen 29.7.2025 Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Gemeinde Hilzingen mit dem Bebauungsplan Dachsmiete die Voraussetzungen für den Bau eines Solarparks schafft und so einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz erbringt. Wenn Freiflächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden, müssen in der Gemeinde gleichzeitig auch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, Dächer und Parkplätze für diesen Zweck zu nutzen. Die Gemeinde sollte die privaten Grundstücksbesitzer und Firmen zu diesem Schritt ermutigen, aber natürlich auch als Vorbild mit den eigenen Liegenschaften vorangehen, denn die Eigenversorgung mit Solarstrom vom Dach ist heute absolut wirtschaftlich. Solarparks sind dann die notwendige Ergänzung dazu, um Energie in ausreichender Menge und in wirtschaftlich günstiger Weise zur Verfügung zu stellen. Wir regen an, den Solarpark mit einem Batteriespeicher auszustatten. Dies ist ein Beitrag zur Netzstabilität und heute auch aus wirtschaftlichen Gründen empfehlenswert. Solarparks können und müssen so gestaltet werden, dass sie zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche führen. In der vorliegenden Planung werden 50% der Fläche mit Panels überstellt, so dass genügend Raum für die Etablierung von artenreichem Grünland zur Verfügung steht. Bei dachartiger Anordnung der Panels in Ost-West-Ausrichtung wird ein Abstand von 80 cm an der Spitze eingehalten, so dass genügend Licht für eine geschlossene Vegetationsdecke einfallen kann. Im Detail sind auch weitere Elemente für die Förderung der Biodiversität fest eingeplant. Unter diesen Voraussetzungen können die Naturschutzverbände den Bau des Solarparks „Dachsmiete“ unterstützen. Mit freundlichen Grüßen Eberhard Koch BUND Naturschutzzentrum Westlicher Hegau Erwin-Dietrich-Str. 3 78244 Gottmadingen	Die Hinweise der Umweltverbände hinsichtlich der Schaffung von artenreichem Grünland auf den dafür entstehenden Flächen werden mit der Planung umgesetzt.

2	Stellungnahme Frau Birgit Maier, Laurentiushof, 78247 Hilzingen vom 03.08.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Mayer, ich möchte hiermit meine Einwände gegen den obigen Bebauungsplan einlegen, und zwar aus folgenden Gründen: Als Eigentümerin des Laurentiushofes, vermiete ich 21 Betten als Ferienunterkunft sowie ca. 200 Sitzplätze in der Vesperstube und gut laufendem Café. Die herausragende Sicht in den Hegau stellt einen wesentlichen Aspekt der Attraktivität meiner Ferienwohnungen, Zimmer und der Gastronomie dar. Der Bebauungsplan würde diese Aussicht erheblich beeinträchtigen und damit den wirtschaftlichen Erfolg der Beherbergungsanlage und der Gastronomie gefährden. Weiter führt unsere Abwasserleitung unter der betreffenden Fläche hindurch. Sollte hier eine Reparatur notwendig werden, stellt sich die Frage, wie diese dann noch durchgeführt werden kann. Auch aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Planung nicht nachvollziehbar. Warum wird nicht ein Grundstück am Hang gewählt, das durch einen Traktor ohnehin schwer befahren werden kann? Warum soll stattdessen eine für die Landwirtschaft nutzbare Fläche entfallen? In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass ich aufgrund meines Betriebs erhebliche Gewerbesteuern zahle, was künftig nicht mehr gerechtfertigt wäre, wenn meine Einnahmen dadurch gegebenenfalls zurückgehen werden. Um meine Sichtweise auch persönlich näherbringen zu können, sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf ein Wurstsalat-Essen innerhalb der Öffnungszeiten herzlich eingeladen. Mit freundlichen grüßen <i>B. Maier</i> Birgit Maier Die Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen. Der Solarpark wird hinsichtlich seiner Grundflächenzahl als auch der verwendeten Solarmodule, welche reflexionsarm produziert werden als minimal invasiv ausgebildet. Die Aussicht in den Hegau ist aufgrund des Blickwinkels vom Laurentiushof weiterhin gegeben, das visuelle Erscheinungsbild einer Photovoltaikanlage ist Zeichen der Energiewende und gehört zwischenzeitlich zu unserer baulichen Kulturlandschaft. Die bestehende Abwasserleitung ist laut Auskunft der Gemeinde Hilzingen und der Grundstückseigentümer weder privatrechtlich noch öffentlich-rechtlich gesichert. Sie wird trotzdem in der Planung berücksichtigt.
---	--	--

3	POLIZEIPRÄSIDIUM KONSTANZ FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB - SACHBEREICH VERKEHR	Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Dachsmiete“ in Hilzingen Hier: Polizeiliche Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Schmidt, aus verkehrspolizeilicher Sicht wird zum Bebauungsplan „Solarpark Dachsmiete“ wie folgt Stellung genommen. Durch die Anlage muss eine Blendung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sein. Gemäß Ziffer 4.4 des Bebauungsplans liegt das Plangebiet nicht exponiert und deshalb wird kein Blendgutachten erstellt. Die Vorgaben aus Ziffer 5.2.1 der textlichen Festsetzungen deuten auf entsprechende Bemühungen. Genaue Örtlichkeiten für die verkehrlichen Erschließungen sind noch nicht angegeben. Bei den Ausfahrten aus den beiden Flächen ist auf eine ausreichende Sicht auf den landwirtschaftlichen Weg zu achten. Die Einfriedung ist nicht zu nah an die Erschließungsstraße zu rücken, damit Fahrzeuge beim Verlassen des umfriedeten Bereichs ausreichende Sichtweiten auf berechnigte Nutzer wie landwirtschaftlichen Verkehr, Radler und Wanderer haben. Dienstgebäude: Benediktinerplatz 3 · 78467 Konstanz · Telefon 07531 995-0 Konstanz.PP.FEST.E.V@Polizei.bwl.de · www.Polizei-Konstanz.de - 2 - An den weiteren Verfahren, namentlich dem Bebauungsplan und den Baumaßnahmen, möchten wir beteiligt werden. Mit freundlichen Grüßen Götz Kammerer Polizeihauptkommissar	
----------	---	--	--

4	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde ANSPRECHPERSON Frederike Bauer DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1	Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mayer, zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: I. Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens: Die Gemeinde Hilzingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Dachsmiete“. Gegenstand des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 4,8 MW auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 14209 und 14213 auf der Gemarkung Hilzingen. II. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan: Bauplanungs- und Bauordnungsrecht: Entwicklungsgebot Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilzingen die Fläche noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Im geplanten Bebauungsplan soll nunmehr die Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. In der Begründung des vorgenannten geplanten Bebauungsplans ist bereits aufgeführt, dass der Flächennutzungsplan momentan im Parallelverfahren geändert wird. Damit wird dem Entwicklungsgebot im Hinblick auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan entsprochen.
---	---	--

	Weitere Beteiligung Zunächst ist zu beachten, dass wenn der der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, dieser erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB). Flurneuordnung und Landentwicklung: Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind nicht betroffen. Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Forstverwaltung: Das Bebauungsgebiet befindet sich außerhalb Waldes im Sinne § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Forstrechtliche Belange sind nicht betroffen. Sollte es zu Änderungen des Bebauungsplans kommen, so ist eine weitere Beteiligung der unteren Forstbehörde notwendig. Abfallrecht und Gewerbeaufsicht Es bestehen keine fachlichen Bedenken und Anregungen. Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.
--	---

	Kreisarchäologie: In den o. g. Planungsflächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, können allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den o. g. Planungsflächen, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdeingriffe minimiert werden: Ständer der Module werden eingerammt; Kabel werden in den Modulen geführt; Erdeingriffe beschränken sich auf wenige Sammelgräben für Kabel und Infrastruktur. Das Amt für Geschichte und Kultur bittet den inden textlichen Festlungen zum Bebauungsplan vorhandenen Hinweis zum Bodendenkmalschutz (Punkt 8.6) entsprechend folgender Formulierung abzuändern: „Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg, Tel. 0761/208-358-0, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Landwirtschaft: In der Flurbilanz 2022 von Baden-Württemberg sind die Flächen als Vorbehaltsflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass aus agrarstruktureller Sicht vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zunächst die Potenziale von Dachflächen bestehender Gebäude oder bereits versiegelter Flächen, wie z.B. Parkplätze genutzt werden sollte. Bei Unvermeidbarkeit von Photovoltaik
--	---

	im Offenland sollten möglichst Agri-Photovoltaik-Anlagen auf Grünland mit vertikalen Modulen oder über Obstanlagen gewählt werden. Diese liefern Energie und erhalten die landwirtschaftliche Produktionskraft der Standorte. Bei PV-Anlagen über Obst wird das bisherige Landschaftsbild praktisch nicht verändert. Naturschutz: Umweltbericht: Vorgelegt wird ein Umweltbericht im Vorentwurf vom Büro 365° freiraum + umwelt, Stand: 03.06.2025. Der Umweltbericht ist noch unvollständig. Es fehlt eine qualifizierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Die Unterlagen sollen mit erneuter Anhörung zum Entwurf nachgereicht werden. Das freiwillige Einbringen von Nisthilfen für Insekten und Vögel wird naturschutzfachlich begrüßt. Begründung: Auf S. 9 der Begründung erfolgt der Verweis, dass keine Schutzgebiete tangiert sind. Wir bitten Sie, dies aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Hegau“ anzupassen. Artenschutz: Es gibt bereits erste Hinweise auf eine Betroffenheit von einem Feldlerchen-Brutrevier. An dieser Stelle wird daher bereits darauf verwiesen, dass für CEF-Maßnahmen entsprechend ein Vorlauf von mindestens einem Jahr mit einzuplanen ist. Dies kann zu Verzögerungen im Bau führen. Weiterhin unterliegen artenschutzrechtliche Belange nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sodass vor einer Inanspruchnahme des Feldlerchen-Reviers entsprechender Ersatz hergestellt und funktionsfähig sein muss. Dies ist in einem Monitoring darzulegen. Schutzkulisse: Die o. g. Flurstücke sind im landesweiten Fachplan Biotopverbund als 1.000 m-Suchräume mittlerer Standorte erfasst. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht tangiert. Angrenzend befindet sich der Steppbach dessen Gewässerverlauf inkl. der Vegetation als Biotop geschützt ist. Ein 10 m-Gewässerrandstreifen soll eingehalten werden. Gemäß § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) muss bei allen öffentlichen Planungen der Biotopverbund berücksichtigt werden. Demnach wären bei Eingriffen in diese Kulisse Maßnahmen zur Stärkung der Verbundfunktion zu ergreifen und entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung zu integrieren. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass es Überschneidungen mit einer Entwicklungsfläche der Feldvogelkulisse gibt. Des Weiteren ist gemäß § 22 Abs. 4 NatSchG der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne sowie der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern.	Umweltbericht: Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen zwischenzeitlich vor. Begründung: Text wurde angepasst Artenschutz: Die faunistischen Untersuchungen ergaben eine Betroffenheit von zwei Feldlerchen-Revieren. Für diese wurden CEF-Maßnahmen erarbeitet. Ein Monitoring ist vorgesehen. Auf den Umweltbericht Kap. 7.4 und 10.4 wird verwiesen. Schutzkulisse: Im Umweltbericht wurden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Durch die naturverträgliche Gestaltung des Solarparks wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt. Die Umwandlung des Ackers in Grünland durch Ansaat gebietsheimischen Saatguts, die künftige extensive Pflege und die Eingrünung mit standortgerechten
--	--	--

	Die Fläche war in der Vorabstimmung (Potentialanalyse) des Landratsamts, jedoch wurde mit Stellungnahme des Landrastamts vom 13.09.2022 darauf hingewiesen, dass vorrangig Flächen außerhalb des Schutzgebiets in die Gesamtbetrachtung zu ermitteln und einzubeziehen sind. Es werden die Auswahlgründe für die gewählte Fläche aus Sicht der Gemeinde aufgelistet. Weitere Flächenalternativen, insbesondere außerhalb des LSG, werden nicht in dieser Betrachtung aufgeführt. In der Vorabstimmung wurde unter anderem das Flurstück Nr. 3325 geprüft, welches außerhalb des LSG liegt und ca. eine Fläche von 16 ha hat.Die Untere Naturschutzbehörde bittet um eine Darstellung der Entscheidungsgründe für die erfolgte Flächenwahl, insbesondere unter Einbeziehung des Flurstücks Nr. 3325. Teilregionalplan Photovoltaik: Der geplante Standort ist im 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans „Photovoltaik“ als Vorrangfläche (VRG FFPV 235) ausgewiesen. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans geht davon aus, dass im südlichen Hegau ein Kumulationsbereich der Vorranggebiete besteht. Der o. g. Solarpark ist Teil dieses Kumulationsbereichs. Innerhalb dessen wird eine gegenseitige Verstärkung der Umweltauswirkungen durch die Vorrangflächen auf das LSG Hegau angenommen. Weiterhin verweist die SUP zur Vermeidung, Minimierung, Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen darauf, bei kumulativen Wirkungen mit den Vorrangflächen der Windkraft, insbesondere im LSG „Hegau“, durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken. Letztlich bleibt anzunehmen, dass der Schutzzweck des LSG „Hegau“ bei Umsetzung aller angedachten neun VRG FFPV innerhalb des LSG gefährdet wird. Die Untere Naturschutzbehörde teilt die Ansicht des Regionalverbands. Hinweise Der Trassenverlauf der Versorgungsleitungen ist nicht dargestellt. Grundsätzlich dürfen Biotope oder Gehölze durch den Trassenverlauf nicht beeinträchtigt werden. Bei offener Bauweise sollte abschnittsweise zum Schutz von Kleintieren abschnittsweise vorgegangen und die Gräben zügig wieder verschlossen werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen möglich. Um Konkretisierung der Standortalternativenprüfung wird gebeten.	Schutzkulisse: Im Umweltbericht wurden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Durch die naturverträgliche Gestaltung des Solarparks wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt. Die Umwandlung des Ackers in Grünland durch Ansaat gebietsheimischen Saatguts, die künftige extensive Pflege und die Eingrünung mit standortgerechten Sträuchern unter Beachtung der im Umfeld vorkommenden Feldvögel stärken die Verbundfunktion. Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens (regionaler Biotopverbund (Gewässerlandschaften) und die Durchlässigkeit der Einzäunung mit Bodenabstand stellen sicher, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund kommt.
--	--	---

	Die Untere Naturschutzbehörde bittet um eine Darstellung der Entscheidungsgründe für die erfolgte Flächenwahl, insbesondere unter Einbeziehung des Flurstücks Nr. 3325. Teilregionalplan Photovoltaik: Der geplante Standort ist im 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans „Photovoltaik“ als Vorrangfläche (VRG FFPV 235) ausgewiesen. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans geht davon aus, dass im südlichen Hegau ein Kumulationsbereich der Vorranggebiete besteht. Der o. g. Solarpark ist Teil dieses Kumulationsbereichs. Innerhalb dessen wird eine gegenseitige Verstärkung der Umweltauswirkungen durch die Vorrangflächen auf das LSG Hegau angenommen. Weiterhin verweist die SUP zur Vermeidung, Minimierung, Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen darauf, bei kumulativen Wirkungen mit den Vorrangflächen der Windkraft, insbesondere im LSG „Hegau“, durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken. Letztlich bleibt anzunehmen, dass der Schutzzweck des LSG „Hegau“ bei Umsetzung aller angedachten neun VRG FFPV innerhalb des LSG gefährdet wird. Die Untere Naturschutzbehörde teilt die Ansicht des Regionalverbands. Hinweise Der Trassenverlauf der Versorgungsleitungen ist nicht dargestellt. Grundsätzlich dürfen Biotope oder Gehölze durch den Trassenverlauf nicht beeinträchtigt werden. Bei offener Bauweise sollte abschnittsweise zum Schutz von Kleintieren abschnittsweise vorgegangen und die Gräben zügig wieder verschlossen werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen möglich. Um Konkretisierung der Standortalternativenprüfung wird gebeten.Altlasten Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt. Bodenschutz Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist möglichst zu minimieren. Im Zuge der weiteren Planung ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Da auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha in den Boden eingegriffen wird, ist gemäß § 2 Abs. 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept erforderlich, welches im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzureichen ist. Hinweis:	
--	--	--

	Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein vereinfachtes, standardisiertes Bodenschutzkonzept ausreichend. Oberirdische Gewässer Das Vorhaben grenzt an den Steppbach (Gewässer 2. Ordnung, Gewässer-ID 11827). Hier ist der Gewässerrandstreifen von 10 Meter einzuhalten. Vermessung: Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf nachfolgende Bedenken und Anregungen hingewiesen: Die Titel des schriftlichen und zeichnerischen Teils sind um „Gemarkung Hilzingen“ zu ersetzen. Im schriftlichen Teil wird vorgeschlagen den Abschnitt „3.1 Geltungsbereich und Umschreibung des Plangebietes“ um nachfolgenden Satz zu ergänzen: Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt. Im zeichnerischen Teil ist im Titel beim Bereich „verfahrensführende Gemeinde“ unten „Rielasingen-Worblingen“ durch „Hilzingen“ zu ersetzen.	
--	---	--

BUND Regionalverband Bodensee-
Oberschwaben, Geschäftsstelle Kon-
stanz; Zum Hussenstein 12; 78462
Konstanz



NABU Bezirksverband-Donau
Bodensee e.V.; Am Wollma-
tinger Ried 20; 78479 Rei-
chenau



LNv-Arbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNv zum Solarpark „Dachsmiete“, Hilzingen

29.7.2025

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Gemeinde Hilzingen mit dem Bebauungsplan Dachsmiete die Voraussetzungen für den Bau eines Solarparks schafft und so einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz erbringt.

Wenn Freiflächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden, müssen in der Gemeinde gleichzeitig auch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, Dächer und Parkplätze für diesen Zweck zu nutzen. Die Gemeinde sollte die privaten Grundstücksbesitzer und Firmen zu diesem Schritt ermutigen, aber natürlich auch als Vorbild mit den eigenen Liegenschaften vorangehen, denn die Eigenversorgung mit Solarstrom vom Dach ist heute absolut wirtschaftlich. Solarparks sind dann die notwendige Ergänzung dazu, um Energie in ausreichender Menge und in wirtschaftlich günstiger Weise zur Verfügung zu stellen.

Wir regen an, den Solarpark mit einem Batteriespeicher auszustatten. Dies ist ein Beitrag zur Netzstabilität und heute auch aus wirtschaftlichen Gründen empfehlenswert.

Solarparks können und müssen so gestaltet werden, dass sie zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche führen. In der vorliegenden Planung werden 50% der Fläche mit Panels überstellt, so dass genügend Raum für die Etablierung von artenreichem Grünland zur Verfügung steht. Bei dachartiger Anordnung der Panels in Ost-West-Ausrichtung wird ein Abstand von 80 cm an der Spitze eingehalten, so dass genügend Licht für eine geschlossene Vegetationsdecke einfallen kann. Im Detail sind auch weitere Elemente für die Förderung der Biodiversität fest eingeplant.

Unter diesen Voraussetzungen können die Naturschutzverbände den Bau des Solarparks „Dachsmiete“ unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Koch
BUND Naturschutzzentrum Westlicher Hegau
Erwin-Dietrich-Str. 3
78244 Gottmadingen

Von: Eberhard Koch eberh.koch@online.de 
Betreff: Stellungnahmen Solarpark Dachsmiete und Solarthermie Schlatt a.R.
Datum: 29. Juli 2025 um 16:42
An: Gemeinde Gemeinde@Hilzingen.de
Kopie: Rudolf Schmidt schmidt@Hilzingen.de



Sehr geehrter Herr Schmidt,

im Anhang finden Sie die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV zum Solarpark Dachsmiete und zur Solarthermie Schlatt a.R.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Koch

BUND Naturschutzzentrum Westlicher Hegau
Erwin-Dietrich-Str. 3
78244 Gottmadingen

Solarthermie-Schlatt a.R..pdf



Solarpark Dachsmiete Hilzingen .pdf



Laurentius-Stüble – Laurentiushof – 78247 Hilzingen

Vorab per Email: gemeinde@hilzingen.de
Bürgermeisteramt Hilzingen
Bauverwaltung / Zimmer 35
Hauptstr. 36

78247 Hilzingen



Hilzingen den 03.08.2025

**Stellungnahme zum Bebauungsplan und
der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Mayer,

ich möchte hiermit meine Einwände gegen den obigen Bebauungsplan einlegen, und zwar aus
folgenden Gründen:

Als Eigentümerin des Laurentiushofes, vermiete ich 21 Betten als Ferienunterkunft sowie ca. 200
Sitzplätze in der Vesperstube und gut laufendem Café. Die herausragende Sicht in den Hegau stellt
einen wesentlichen Aspekt der Attraktivität meiner Ferienwohnungen, Zimmer und der Gastronomie
dar. Der Bebauungsplan würde diese Aussicht erheblich beeinträchtigen und damit den wirtschaftlichen
Erfolg der Beherbergungsanlage und der Gastronomie gefährden.

Weiter führt unsere Abwasserleitung unter der betreffenden Fläche hindurch. Sollte hier eine Reparatur
notwendig werden, stellt sich die Frage, wie diese dann noch durchgeführt werden kann.

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Planung nicht nachvollziehbar. Warum wird nicht ein
Grundstück am Hang gewählt, das durch einen Traktor ohnehin schwer befahren werden kann? Warum
soll stattdessen eine für die Landwirtschaft nutzbare Fläche entfallen?

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass ich aufgrund meines Betriebs
erhebliche Gewerbesteuern zahle, was künftig nicht mehr gerechtfertigt wäre, wenn meine Einnahmen
dadurch gegebenenfalls zurückgehen werden.

Um meine Sichtweise auch persönlich näherbringen zu können, sind die Gemeinderätinnen und
Gemeinderäte auf ein Wurstsalat-Essen innerhalb der Öffnungszeiten herzlich eingeladen.

Mit freundlichen grüßen


Birgit Maier



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM KONSTANZ

FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB - SACHBEREICH VERKEHR

Polizeipräsidium Konstanz · Benediktinerplatz 3 · 78467 Konstanz

Gemeinde Hilzingen
Bauverwaltung
Hauptstraße 36

78247 Hilzingen

- übermittelt per E-Mail -

Konstanz 07.07.2025

Name Götz Kammerer

Tel. Office 07531 995-3131

E-Mail -persönlich- Goetz.Kammerer@polizei.bwl.de

E-Mail -dienstlich- Konstanz.PP.FESt.E.V
@polizei.bwl.de

Aktenzeichen Verk 3850.2/2025

(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Dachsmiete“ in Hilzingen **Hier: Polizeiliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Schmidt,

aus verkehrspolizeilicher Sicht wird zum Bebauungsplan „Solarpark Dachsmiete“ wie folgt Stellung genommen.

Durch die Anlage muss eine Blendung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sein. Gemäß Ziffer 4.4 des Bebauungsplans liegt das Plangebiet nicht exponiert und deshalb wird kein Blendgutachten erstellt. Die Vorgaben aus Ziffer 5.2.1 der textlichen Festsetzungen deuten auf entsprechende Bemühungen.

Genaue Örtlichkeiten für die verkehrlichen Erschließungen sind noch nicht angegeben. Bei den Ausfahrten aus den beiden Flächen ist auf eine ausreichende Sicht auf den landwirtschaftlichen Weg zu achten. Die Einfriedung ist nicht zu nah an die Erschließungsstraße zu rücken, damit Fahrzeuge beim Verlassen des umfriedeten Bereichs ausreichende Sichtweiten auf berechnigte Nutzer wie landwirtschaftlichen Verkehr, Radler und Wanderer haben.

An den weiteren Verfahren, namentlich dem Bebauungsplan und den Baumaßnahmen, möchten wir beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Götz Kammerer". The signature is written in a cursive style, with the first name "Götz" and the last name "Kammerer" clearly distinguishable.

Götz Kammerer
Polizeihauptkommissar

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE 
Betreff: [sign] WG: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen -
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 3. Juli 2025 um 17:29
An: Rudolf Schmidt schmidt@Hilzingen.de
Kopie: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE, PMD-BauLp@BNetzA.DE

F

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder
unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-2.

Für eine Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226
Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Rudolf Schmidt <schmidt@Hilzingen.de>

Gesendet: Mittwoch, 2. Juli 2025 15:15

An: Abwasserzweckverband Hegau-Süd <bjoern.uelzen@ara-ramsen.ch>;
eberhard.koch@bund.net; born.nsz.hegau@bund.net; thomas.koerner@nabu-bw.de;
Bürgermeisteramt Gottmadingen <gemeinde@gottmadingen.de>; Bürgermeisteramt
Mühlhausen-Ehingen <gemeinde@muehlhausen-ehingen.de>;
impressum.brief@deutschepost.de;
T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; Elektrizitätswerk Kanton
Schaffhausen <info@eks.ch>; behoerdenstellungnahmen@naturenergie-netze.de;
Gemeindeverwaltung Thayngen <gemeindeverwaltung@thayngen.ch>;
Handelsverband Südbaden e.V. <fr@hv-suedbaden.de>; Handwerkskammer Konstanz
<joachim.kunz@hwk-konstanz.de>; Industrie- und Handelskammer
<info@konstanz.ihk.de>; Landesnaturschutzverband BW e.V. <info@lnv-bw.de>;
Landratsamt Konstanz <baurecht@lrakn.de>; Landratsamt Konstanz
<koordinierungsstelle@lrakn.de>; info@mzv-hegau.de; Zimanky Martin
<zimanky@mzv-hegau.de>; Polizeipräsidium Konstanz
<konstanz.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de>; andreas.tast@polizei.bwl.de;
Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2 <abteilung2@rpf.bwl.de>; Regionalverband
Hochrhein-Bodensee <info@hochrhein-bodensee.de>; Stadtverwaltung Engen
<rathaus@engen.de>; Stadtverwaltung Singen <stadtplanung@singen.de>;
Stadtverwaltung Tengen <stadt@tengen.de>; Urch, Anja <Anja.Urch@thuega-netze.de>; UM.planauskunft@vodafone.com; 226-Postfach
<226.Postfach@BNetzA.de>; toeb@hwk-konstanz.de; toeb.bw@bundesimmobilien.de;
behoerdenstellungnahmen@ednetze.de; info@rielasingen-worblingen.de

Cc: Jessica Philipp <philipp@Hilzingen.de>

Betreff: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat am 03.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren aufzustellen und dem Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2025 zugestimmt. Zugleich hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rd. 4,8 MW im Außenbereich von Hilzingen geschaffen werden. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als berührte Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange geben wir Ihnen hiermit

Gelegenheit, zum Planentwurf und zur Begründung des Bebauungsplans "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften **ab dem 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025** Stellung zu nehmen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.hilzingen.de/bebauungsplaene-im-verfahren/>

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften umfasst die Außenbereichsgrundstücke Flst.-Nrn. 14209 und 14213, Gemarkung Hilzingen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,02 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan 2006 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Daher ist für die Planung der Sonderbaufläche (SO) "Photovoltaik" eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" in der Fassung vom 03.06.2025 mit Darstellung folgender Sachverhalte: Beschreibung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Biotop und biologische Vielfalt, Tiere (artenschutzrechtliche Prüfung steht aus), Fläche, Geologie und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Stellungnahmen zum Planentwurf können innerhalb der o.g. Veröffentlichungsfrist elektronisch abgegeben werden an: gemeinde@hilzingen.de. Sollte zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Belange Ihrerseits nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schmidt

Sachgebietsleiter Bauverwaltung

Gemeinde Hilzingen

Hauptstraße 36

78247 Hilzingen

Telefon: 07731/3809-32

Telefax: 07731/3809-30

E-Mail: gemeinde@hilzingen.de

Web: www.hilzingen.de



Von: Urch, Anja Anja.Urch@thuega-netze.de 
Betreff: AW: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen
THEN:0020403225
Datum: 24. Juli 2025 um 10:39
An: Rudolf Schmidt schmidt@Hilzingen.de



Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 2. Juli 2025.

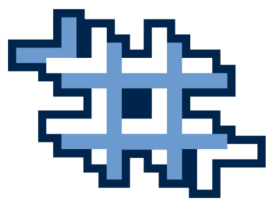
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.

Von uns sind keine Leitungen in diesem Bereich

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüße

Anja Urch



Thüga Energienetze GmbH
Industriestraße 7
78224 Singen

Tel.: [+49773114802511](tel:+49773114802511)
Anja.Urch@thuega-netze.de

www.thuega-energienetze.de

Geschäftsführer: Christoph Raquet; Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 166 526 - St-Nr. 143/317/22058 - St-ID-Nr. DE 251 704 364

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Schmidt, Rudolf <schmidt@hilzingen.de>;

Empfangen: Wed Jul 02 2025 15:15:14 GMT+0200 (Mitteleuropäische Sommerzeit)

An: Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG <info@eks.ch>; Gemeinde Gottmadingen <gemeinde@gottmadingen.de>; Gemeinde Mühlhausen-Ehingen <gemeinde@muehlhausen-ehingen.de>; Müllabfuhr-Zweckverband von Gemeinden des Landkreises Konstanz <info@mzv-hegau.de>; Kunz, Joachim <joachim.kunz@hwk-konstanz.de>; Körner, Thomas <thomas.koerner@nabu-bw.de>; konstanz.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de; zimanky@mzv-hegau.de; koordinierungsstelle@lrakn.de; baurecht@lrakn.de; info@lnv-bw.de; info@konstanz.ihk.de; fr@hv-suedbaden.de; gemeindeverwaltung@thayngen.ch; behoerdenstellungnahmen@naturenergie-netze.de; T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; impressum.brief@deutschepost.de; born.nsz.hegau@bund.net; eberhard.koch@bund.net; bjoern.uelzen@ara-ramsen.ch;

Cc: philipp@Hilzingen.de;

Betreff: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat am 03.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren aufzustellen und dem Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2025 zugestimmt. Zugleich hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rd. 4,8 MW im Außenbereich von Hilzingen geschaffen werden. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als berührte Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, zum Planentwurf und zur Begründung des Bebauungsplans "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften **ab dem 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025** Stellung zu nehmen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.hilzingen.de/bebauungsplaene-im-verfahren/>

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften umfasst die

Außenbereichsgrundstücke Flst.-Nrn. 14209 und 14213, Gemarkung Hilzingen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,02 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan 2006 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Daher ist für die Planung der Sonderbaufläche (SO) "Photovoltaik" eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" in der Fassung vom 03.06.2025 mit Darstellung folgender Sachverhalte: Beschreibung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Biotop und biologische Vielfalt, Tiere (artenschutzrechtliche Prüfung steht aus), Fläche, Geologie und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Stellungnahmen zum Planentwurf können innerhalb der o.g. Veröffentlichungsfrist elektronisch abgegeben werden an: gemeinde@hilzingen.de. Sollte zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Belange Ihrerseits nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schmidt

Sachgebietsleiter Bauverwaltung

Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Telefon: 07731/3809-32
Telefax: 07731/3809-30
E-Mail: gemeinde@hilzingen.de
Web: www.hilzingen.de



Von: Schmallenbach Burkhard Schmallenbach@rielasingen-worblingen.de
Betreff: AW: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 11. Juli 2025 um 12:06
An: Rudolf Schmidt schmidt@hilzingen.de

SB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Rielasingen-Worblingen werden durch die oben genannte Planung nicht berührt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Schmallenbach, Dipl.-Ing.(FH)
Fachbereich 3
Planung und Umwelt
Lessingstraße 2
78239 Rielasingen-Worblingen

Telefon: 0 77 31 / 9321 – 40
Handy: 0160 / 8931518
Internet: www.rielasingen-worblingen.de



Von: Rudolf Schmidt <schmidt@hilzingen.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. Juli 2025 15:15
An: Abwasserzweckverband Hegau-Süd <bjoern.uelzen@ara-ramsen.ch>;
eberhard.koch@bund.net; born.nsz.hegau@bund.net; thomas.koerner@nabu-bw.de;
Bürgermeisteramt Gottmadingen <gemeinde@gottmadingen.de>; Bürgermeisteramt
Mühlhausen-Ehingen <gemeinde@muehlhausen-ehingen.de>;
impressum.brief@deutschepost.de;
T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; Elektrizitätswerk Kanton
Schaffhausen <info@eks.ch>; behoerdenstellungnahmen@naturenergie-netze.de;
Gemeindeverwaltung Thayngen <gemeindeverwaltung@thayngen.ch>;
Handelsverband Südbaden e.V. <fr@hv-suedbaden.de>; Handwerkskammer Konstanz
<joachim.kunz@hwk-konstanz.de>; Industrie- und Handelskammer
<info@konstanz.ihk.de>; Landesnaturschutzverband BW e.V. <info@lnv-bw.de>;
Landratsamt Konstanz <baurecht@lrakn.de>; Landratsamt Konstanz
<koordinierungsstelle@lrakn.de>; Grimm Jennifer <grimm@mzv-hegau.de>; Zimanky
Martin <zimanky@mzv-hegau.de>; Polizeipräsidium Konstanz
<konstanz.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de>; andreas.tast@polizei.bwl.de;
Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2 <abteilung2@rpf.bwl.de>; Regionalverband
Hochrhein-Bodensee <info@hochrhein-bodensee.de>; Stadtverwaltung Engen
<rathaus@engen.de>; Stadtverwaltung Singen <stadtplanung@singen.de>;
Stadtverwaltung Tengen <stadt@tengen.de>; Urch, Anja <Anja.Urch@thuega-netze.de>;
UM.planauskunft@vodafone.com; 226.postfach@bnetza.de; toeb@hwk-konstanz.de;
toeb.bw@bundesimmobilien.de; behoerdenstellungnahmen@ednetze.de;
Nolden Joachim <nolden@rielasingen-worblingen.de>
Cc: Jessica Philipp <philipp@hilzingen.de>
Betreff: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und

Dachsmiete , Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat am 03.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren aufzustellen und dem Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2025 zugestimmt. Zugleich hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rd. 4,8 MW im Außenbereich von Hilzingen geschaffen werden. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als berührte Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, zum Planentwurf und zur Begründung des Bebauungsplans "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften **ab dem 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025** Stellung zu nehmen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.hilzingen.de/bebauungsplaene-im-verfahren/>

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften umfasst die Außenbereichsgrundstücke Flst.-Nrn. 14209 und 14213, Gemarkung Hilzingen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,02 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan 2006 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Daher ist für die Planung der Sonderbaufläche (SO) "Photovoltaik" eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" in der Fassung vom 03.06.2025 mit Darstellung folgender Sachverhalte: Beschreibung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Biotop und biologische Vielfalt, Tiere (artenschutzrechtliche Prüfung steht aus), Fläche, Geologie und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Stellungnahmen zum Planentwurf können innerhalb der o.g. Veröffentlichungsfrist elektronisch abgegeben werden an: gemeinde@hilzingen.de. Sollte zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Belange Ihrerseits nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

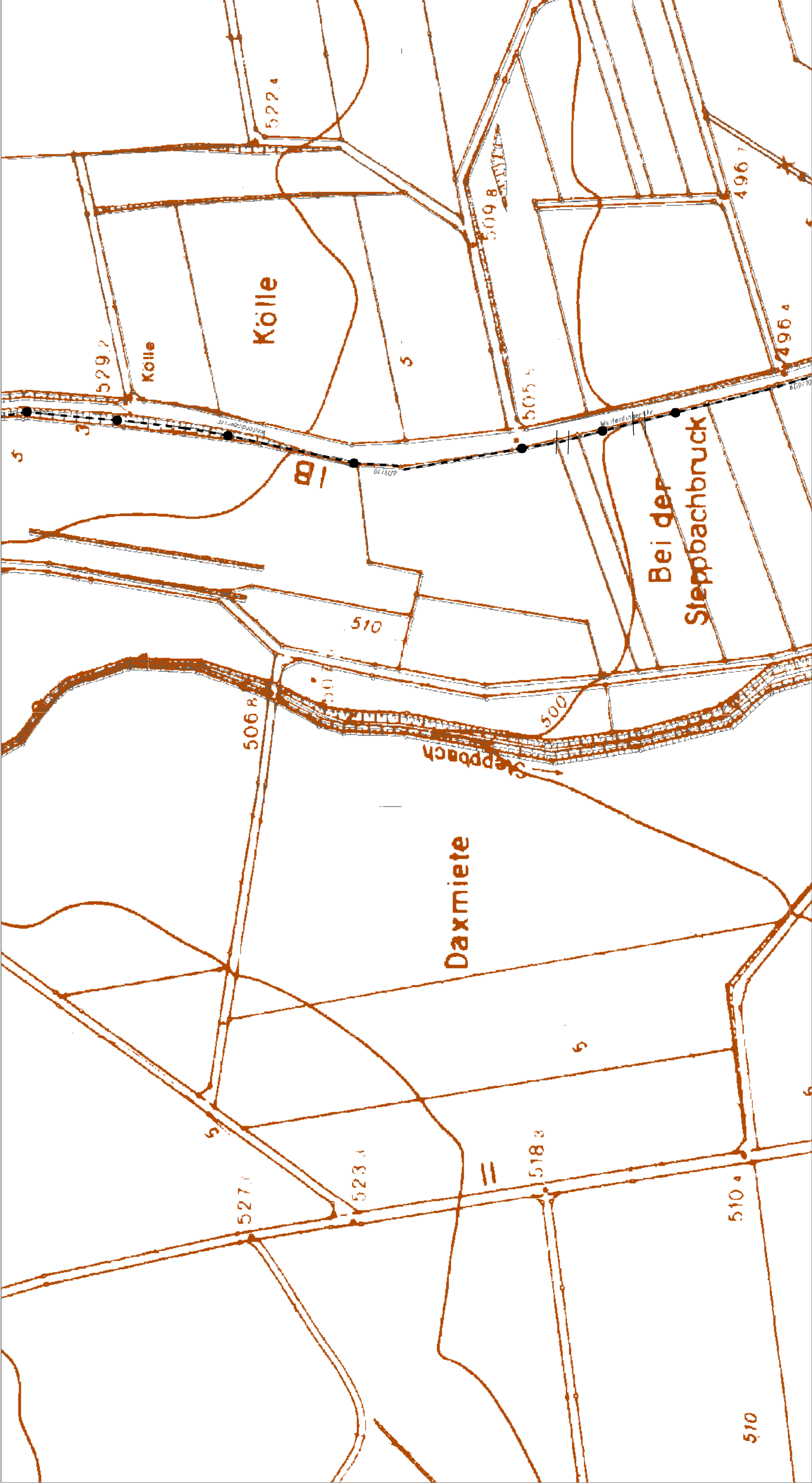
Rudolf Schmidt

Sachgebietsleiter Bauverwaltung

Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Telefon: 07731/3809-32
Telefax: 07731/3809-30
E-Mail: gemeinde@hilzingen.de
Web: www.hilzingen.de





.....T.....

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donaueschingen		
ONB	Singen	AsB	6
Bemerkung:		VsB	
		Name	Jahrendt, Frank, PTI32
		Datum	28.07.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:2000
		Blatt	1

Von: Sekretariat Hilzingen sekretariat@Hilzingen.de 
Betreff: WG: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen
Datum: 28. Juli 2025 um 14:10
An: Rudolf Schmidt schmidt@Hilzingen.de



Von: F.Jahrendt@telekom.de <F.Jahrendt@telekom.de>
Gesendet: Montag, 28. Juli 2025 12:51
An: Gemeinde <Gemeinde@Hilzingen.de>
Betreff: AW: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete" der Gemarkung Hilzingen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:

im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)

Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Hinweis:

Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:

T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

Mit freundlichen Grüßen
Frank Jahrendt

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest
Frank Jahrendt
PTI 32 Strukturplanung Breitband
Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen
+49 771 858-404 (Tel.)
E-Mail: f.jahrendt@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Von: Rudolf Schmidt <schmidt@Hilzingen.de>

Gesendet: Mittwoch, 2. Juli 2025 15:15

An: Abwasserzweckverband Hegau-Süd <bjoern.uelzen@ara-ramsen.ch>;
eberhard.koch@bund.net; born.nsz.hegau@bund.net; thomas.koerner@nabu-bw.de;
Bürgermeisteramt Gottmadingen <gemeinde@gottmadingen.de>; Bürgermeisteramt
Mühlhausen-Ehingen <gemeinde@muehlhausen-ehingen.de>;
impressum.brief@deutschepost.de; FMB T NL Südwest PTI 32 Bauleitplanung
<T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de>; Elektrizitätswerk Kanton
Schaffhausen <info@eks.ch>; behoerdenstellungnahmen@naturenergie-netze.de;
Gemeindeverwaltung Thayngen <gemeindeverwaltung@thayngen.ch>;
Handelsverband Südbaden e.V. <fr@hv-suedbaden.de>; Handwerkskammer Konstanz
<joachim.kunz@hwk-konstanz.de>; Industrie- und Handelskammer
<info@konstanz.ihk.de>; Landesnaturschutzverband BW e.V. <info@lnv-bw.de>;
Landratsamt Konstanz <baurecht@lrakn.de>; Landratsamt Konstanz
<koordinierungsstelle@lrakn.de>; info@mzv-hegau.de; Zimanky Martin
<zimanky@mzv-hegau.de>; Polizeipräsidium Konstanz
<konstanz.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de>; andreas.tast@polizei.bwl.de;
Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2 <abteilung2@rpf.bwl.de>; Regionalverband
Hochrhein-Bodensee <info@hochrhein-bodensee.de>; Stadtverwaltung Engen
<rathaus@engen.de>; Stadtverwaltung Singen <stadtplanung@singen.de>;
Stadtverwaltung Tengen <stadt@tengen.de>; Urch, Anja <Anja.Urch@thuega-netze.de>;
UM.planauskunft@vodafone.com; 226.postfach@bnetza.de; toeb@hwk-konstanz.de;
toeb.bw@bundesimmobilien.de; behoerdenstellungnahmen@ednetze.de;
info@rielasingen-worblingen.de

Cc: Jessica Philipp <philipp@Hilzingen.de>

Betreff: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat am 03.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren aufzustellen und dem Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2025 zugestimmt. Zugleich hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rd. 4,8 MW im Außenbereich von Hilzingen geschaffen werden. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als berührte Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, zum Planentwurf und zur Begründung des Bebauungsplans "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften **ab dem 14.07.2025 bis einschließlich**

15.08.2025 Stellung zu nehmen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können Sie unter

15.06.2025 Stellung zu nehmen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.hilzingen.de/bebauungsplaene-im-verfahren/>

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften umfasst die Außenbereichsgrundstücke Flst.-Nrn. 14209 und 14213, Gemarkung Hilzingen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,02 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan 2006 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Daher ist für die Planung der Sonderbaufläche (SO) "Photovoltaik" eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" in der Fassung vom 03.06.2025 mit Darstellung folgender Sachverhalte: Beschreibung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Biotop und biologische Vielfalt, Tiere (artenschutzrechtliche Prüfung steht aus), Fläche, Geologie und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Stellungnahmen zum Planentwurf können innerhalb der o.g. Veröffentlichungsfrist elektronisch abgegeben werden an: gemeinde@hilzingen.de. Sollte zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Belange Ihrerseits nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schmidt

Sachgebietsleiter Bauverwaltung

Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Telefon: 07731/3809-32
Telefax: 07731/3809-30
E-Mail: gemeinde@hilzingen.de
Web: www.hilzingen.de



DT_Bestand_BPL_Hilzingen,
Solar.pdf
911 KB



Von: Hall Daniela d_hall@gottmadingen.de 
Betreff: AW: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen -
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 31. Juli 2025 um 16:58
An: Gemeinde Gemeinde@Hilzingen.de
Kopie: Rudolf Schmidt schmidt@Hilzingen.de, AMT - Bauamt bauamt@gottmadingen.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde Gottmadingen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29.07.2025, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Sondergebiet „Solarpark Dachsmiete“, Gemarkung Hilzingen - zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde Gottmadingen sind nicht berührt.

Wir wünschen Ihrem Vorhaben viel Erfolg.

Freundliche Grüße

Daniela Hall
Bauamt

Gemeinde Gottmadingen
Johann-Georg-Fahr-Straße 10
78244 Gottmadingen
Tel. 07731-908-131
Fax 07731-908-120
eMail: d_hall@gottmadingen.de
Internet: www.gottmadingen.de

Von: Rudolf Schmidt <schmidt@Hilzingen.de>

Gesendet: Mittwoch, 2. Juli 2025 15:15

An: Abwasserzweckverband Hegau-Süd <bjoern.uelzen@ara-ramsen.ch>;
eberhard.koch@bund.net; born.nsz.hegau@bund.net; thomas.koerner@nabu-bw.de;
AMT - Gemeinde <gemeinde@gottmadingen.de>; Bürgermeisteramt Mühlhausen-
Ehingen <gemeinde@muehlhausen-ehingen.de>; impressum.brief@deutschepost.de;
T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; Elektrizitätswerk Kanton
Schaffhausen <info@eks.ch>; behoerdenstellungnahmen@naturenergie-netze.de;
Gemeindeverwaltung Thayngen <gemeindeverwaltung@thayngen.ch>;
Handelsverband Südbaden e.V. <fr@hv-suedbaden.de>; Handwerkskammer Konstanz
<joachim.kunz@hwk-konstanz.de>; Industrie- und Handelskammer
<info@konstanz.ihk.de>; Landesnaturschutzverband BW e.V. <info@lnv-bw.de>;
Landratsamt Konstanz <baurecht@lrakn.de>; Landratsamt Konstanz
<koordinierungsstelle@lrakn.de>; info@mzv-hegau.de; Zimanky Martin
<zimanky@mzv-hegau.de>; Polizeipräsidium Konstanz
<konstanz.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de>; andreas.tast@polizei.bwl.de;
Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2 <abteilung2@rpf.bwl.de>; Regionalverband
Hochrhein-Bodensee <info@hochrhein-bodensee.de>; Stadtverwaltung Engen
<rathaus@engen.de>; Stadtverwaltung Singen <stadtplanung@singen.de>;
Stadtverwaltung Tengen <stadt@tengen.de>; Urch, Anja <Anja.Urch@thuega-netze.de>; UM.planauskunft@vodafone.com; 226.postfach@bnetza.de; toeb@hwk-konstanz.de; toeb.bw@bundesimmobilien.de; behoerdenstellungnahmen@ednetze.de;
info@rielasingen-worblingen.de

Cc: Jessica Philipp <philipp@Hilzingen.de>

Betreff: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat am 03.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften im Regelverfahren aufzustellen und dem Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2025 zugestimmt. Zugleich hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rd. 4,8 MW im Außenbereich von Hilzingen geschaffen werden. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als berührte Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, zum Planentwurf und zur Begründung des Bebauungsplans "Solarpark Dachsmiete" mit Örtlichen Bauvorschriften **ab dem 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025** Stellung zu nehmen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.hilzingen.de/bebauungsplaene-im-verfahren/>

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften umfasst die Außenbereichsgrundstücke Flst.-Nrn. 14209 und 14213, Gemarkung Hilzingen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,02 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan 2006 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Daher ist für die Planung der Sonderbaufläche (SO) "Photovoltaik" eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Dachsmiete" in der Fassung vom 03.06.2025 mit Darstellung folgender Sachverhalte: Beschreibung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Biotope und biologische Vielfalt, Tiere (artenschutzrechtliche Prüfung steht aus), Fläche, Geologie und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Stellungnahmen zum Planentwurf können innerhalb der o.g. Veröffentlichungsfrist elektronisch abgegeben werden an: gemeinde@hilzingen.de. Sollte zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Belange Ihrerseits nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schmidt

Sachgebietsleiter Bauverwaltung

Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Telefon: 07704 / 9999 99

Telefon: 07731/3809-32
Telefax: 07731/3809-30
E-Mail: gemeinde@hilzingen.de
Web: www.hilzingen.de



Von: Jessica Philipp philipp@Hilzingen.de 
Betreff: WG: Stellungnahme OEG-30919, Vodafone West GmbH, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 1. August 2025 um 07:41
An: Rudolf Schmidt schmidt@Hilzingen.de



Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 31. Juli 2025 10:47
An: Gemeinde <Gemeinde@Hilzingen.de>
Betreff: Stellungnahme OEG-30919, Vodafone West GmbH, Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-30919

Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Datum 31.07.2025

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Stadtverwaltung • Postfach 760 • 78207 Singen (Hohentwiel)

Gemeinde Hilzingen
Bauverwaltung
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Gemeinde 78247 Hilzingen	Bürgerm. <i>HM</i>
Eing.: 11. Aug. 2025	
HA/OA	RA/STeA
	OBA/BV

Fachbereich Bauen

Abteilung Stadtplanung
Hohgarten 2
78224 Singen
Sonja Martin
Zimmer 141
Telefon: 07731 85-367
stadtplanung@singen.de

28.07.2025

**8. und 9. Änderung Flächennutzungsplan und
Bebauungspläne „Solarthermie- Freiflächenanlage Schlatt am Randen“ und
Bebauungsplan „Solarpark Dachsmiete“,
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Bauleitplanverfahren für Solarthermie
– Freiflächenanlagen bzw. den Solarpark und die parallel dazu durchgeführten Änderungen
des Flächennutzungsplans.

Die Stadt Singen und die Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen,
Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu den
Bauleitplanverfahren vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Martin

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Gemeinde Hilzingen
vertr. durch Herrn Bürgermeister Mayer
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Baurechtsbehörde

ANSPRECHPERSON	Frederike Bauer
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
ZIMMER-NR.	C 210
TELEFON	+49 7531 800-1474
FAX	+49 7531 800-1419
E-MAIL	baurecht@LRAKN.de
INFORMATION	Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.
	19.09.2025 Az.: E2500022

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Sondergebiet "Solarpark Dachsmiete", Gemarkung Hilzingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mayer,

zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

I. Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens:

Die Gemeinde Hilzingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Dachsmiete“. Gegenstand des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 4,8 MW auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 14209 und 14213 auf der Gemarkung Hilzingen.

II. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan:

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:

Entwicklungsgebot

Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilzingen die Fläche noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Im geplanten Bebauungsplan soll nunmehr die Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. In der Begründung des vorgenannten geplanten Bebauungsplans ist bereits aufgeführt, dass der Flächennutzungsplan momentan im Parallelverfahren geändert wird. Damit wird dem Entwicklungsgebot im Hinblick auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan entsprochen.

Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Bankverbindung

Sparkasse Bodensee | IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35 | BIC SOLADES1KNZ
Weitere Bankverbindungen abrufbar unter www.LRAKN.de/bankverbindungen

Weitere Beteiligung

Zunächst ist zu beachten, dass wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, dieser erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB).

Flurneuordnung und Landentwicklung:

Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind nicht betroffen. Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Forstverwaltung:

Das Bebauungsgebiet befindet sich außerhalb Waldes im Sinne § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Forstrechtliche Belange sind nicht betroffen. Sollte es zu Änderungen des Bebauungsplans kommen, so ist eine weitere Beteiligung der unteren Forstbehörde notwendig.

Abfallrecht und Gewerbeaufsicht

Es bestehen keine fachlichen Bedenken und Anregungen.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.

Kreisarchäologie:

In den o. g. Planungsflächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, können allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den o. g. Planungsflächen, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdeingriffe minimiert werden: Ständer der Module werden eingerammt; Kabel werden in den Modulen geführt; Erdeingriffe beschränken sich auf wenige Sammelgräben für Kabel und Infrastruktur. Das Amt für Geschichte und Kultur bittet den in

den textlichen Festlungen zum Bebauungsplan vorhandenen Hinweis zum Bodendenkmalschutz (Punkt 8.6) entsprechend folgender Formulierung abzuändern:

„Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg, Tel. 0761/208-358-0, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Landwirtschaft:

In der Flurbilanz 2022 von Baden-Württemberg sind die Flächen als Vorbehaltsflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.

Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass aus agrarstruktureller Sicht vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zunächst die Potenziale von Dachflächen bestehender Gebäude oder bereits versiegelter Flächen, wie z.B. Parkplätze genutzt werden sollte. Bei Unvermeidbarkeit von Photovoltaik im Offenland sollten möglichst Agri-Photovoltaik-Anlagen auf Grünland mit vertikalen Modulen oder über Obstanlagen gewählt werden. Diese liefern Energie und erhalten die landwirtschaftliche Produktionskraft der Standorte. Bei PV-Anlagen über Obst wird das bisherige Landschaftsbild praktisch nicht verändert.

Naturschutz:

Umweltbericht:

Vorgelegt wird ein Umweltbericht im Vorentwurf vom Büro 365° freiraum + umwelt, Stand: 03.06.2025. Der Umweltbericht ist noch unvollständig. Es fehlt eine qualifizierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Die Unterlagen sollen mit erneuter Anhörung zum Entwurf nachgereicht werden. Das freiwillige Einbringen von Nisthilfen für Insekten und Vögel wird naturschutzfachlich begrüßt.

Begründung:

Auf S. 9 der Begründung erfolgt der Verweis, dass keine Schutzgebiete tangiert sind. Wir bitten Sie, dies aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Hegau“ anzupassen.

Artenschutz:

Es gibt bereits erste Hinweise auf eine Betroffenheit von einem Feldlerchen-Brutrevier. An dieser Stelle wird daher bereits darauf verwiesen, dass für CEF-Maßnahmen entsprechend ein Vorlauf von mindestens einem Jahr mit einzuplanen ist. Dies kann zu Verzögerungen im Bau führen. Weiterhin unterliegen artenschutzrechtliche Belange nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sodass vor einer Inanspruchnahme des Feldlerchen-Reviers entsprechender Ersatz hergestellt und funktionsfähig sein muss. Dies ist in einem Monitoring darzulegen.

Schutzkulisse:

Die o. g. Flurstücke sind im landesweiten Fachplan Biotopverbund als 1.000 m-Suchräume mittlerer Standorte erfasst. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht tangiert. Angrenzend befindet sich der Steppbach dessen Gewässerverlauf inkl. der Vegetation als Biotop geschützt ist. Ein 10 m-Gewässerrandstreifen soll eingehalten werden.

Gemäß § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) muss bei allen öffentlichen Planungen der Biotopverbund berücksichtigt werden. Demnach wären bei Eingriffen in diese Kulisse Maßnahmen zur Stärkung der Verbundfunktion zu ergreifen und entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung zu integrieren. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass es Überschneidungen mit einer Entwicklungsfläche der Feldvogelkulisse gibt. Des Weiteren ist gemäß § 22 Abs. 4 NatSchG der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne sowie der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern.

Der Standort befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hegau“ (Schutzgebiets Nr. 3.35.004). Für die Errichtung eines Solarparks innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Grundsätzlich handelt es sich bei Freiflächen-Solaranlagen um bauliche Anlagen, die eine technische Überprägung der Landschaft mit sich bringen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage für die Betriebsdauer nachhaltig beeinträchtigt bzw. verändert. Dies betrifft alle kennzeichnenden Aspekte des Landschaftsbilds, insbesondere die Eigenart der Landschaft. Diese wird in ihrer ursprünglichen Ausprägung für die Betriebsdauer nicht mehr gegeben sein und bringt letztlich auch Einschränkungen im Landschaftserleben durch die Fernwirkung der Anlage mit sich. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei der Randeingrünung um einen Mindeststandard zur Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welches innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) nochmals gesondert gewichtet werden sollte.

Die Fläche war in der Vorabstimmung (Potentialanalyse) des Landratsamts, jedoch wurde mit Stellungnahme des Landratsamts vom 13.09.2022 darauf hingewiesen, dass vorrangig Flächen außerhalb des Schutzgebiets in die Gesamtbetrachtung zu ermitteln und einzubeziehen sind. Es werden die Auswahlgründe für die gewählte Fläche aus Sicht der Gemeinde aufgelistet. Weitere Flächenalternativen, insbesondere außerhalb des LSG, werden nicht in dieser Betrachtung aufgeführt. In der Vorabstimmung wurde unter anderem das Flurstück Nr. 3325 geprüft, welches außerhalb des LSG liegt und ca. eine Fläche von 16 ha hat.

Die Untere Naturschutzbehörde bittet um eine Darstellung der Entscheidungsgründe für die erfolgte Flächenwahl, insbesondere unter Einbeziehung des Flurstücks Nr. 3325.

Teilregionalplan Photovoltaik:

Der geplante Standort ist im 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans „Photovoltaik“ als Vorrangfläche (VRG FFPV 235) ausgewiesen.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans geht davon aus, dass im südlichen Hegau ein Kumulationsbereich der Vorranggebiete besteht. Der o. g. Solarpark ist Teil dieses Kumulationsbereichs. Innerhalb dessen wird eine gegenseitige Verstärkung der Umweltauswirkungen durch die Vorrangflächen auf das LSG Hegau angenommen. Weiterhin verweist die SUP zur Vermeidung, Minimierung, Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen darauf, bei kumulativen Wirkungen mit den Vorrangflächen der Windkraft, insbesondere im LSG „Hegau“, durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken. Letztlich bleibt anzunehmen, dass der Schutzzweck des LSG „Hegau“ bei Umsetzung aller angedachten neun VRG FFPV innerhalb des LSG gefährdet wird. Die Untere Naturschutzbehörde teilt die Ansicht des Regionalverbands.

Hinweise

Der Trassenverlauf der Versorgungsleitungen ist nicht dargestellt. Grundsätzlich dürfen Biotop- oder Gehölzflächen durch den Trassenverlauf nicht beeinträchtigt werden. Bei offener Bauweise sollte abschnittsweise zum Schutz von Kleintieren abschnittsweise vorgegangen und die Gräben zügig wieder verschlossen werden.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen möglich. Um Konkretisierung der Standortalternativenprüfung wird gebeten.

Straßenbauamt:

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen. Aufgrund der Lage der Photovoltaikanlage und des räumlichen Abstandes zu den klassifizierten Straßen (B 314 und L 190) wird nicht von einer Blendwirkung ausgegangen. Sollte es doch zu einer solchen kommen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Straßenverkehrsamt:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen o.g. Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass auf Grund der Entfernung sich keine Blendwirkungen der Solarmodule für den Kfz-Verkehr auf der L190 und der B314 ergeben. Sollte dies dennoch der Fall sein, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.

Bodenschutz

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist möglichst zu minimieren. Im Zuge der weiteren Planung ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Da auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha in den Boden eingegriffen wird, ist gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept erforderlich, welches im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzureichen ist.

Hinweis:

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein vereinfachtes, standardisiertes Bodenschutzkonzept ausreichend.

Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben grenzt an den Steppbach (Gewässer 2. Ordnung, Gewässer-ID 11827). Hier ist der Gewässerrandstreifen von 10 Meter einzuhalten.

Vermessung:

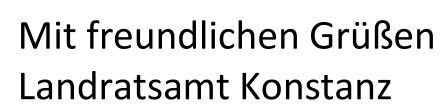
Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf nachfolgende Bedenken und Anregungen hingewiesen: Die Titel des schriftlichen und zeichnerischen Teils sind um „Gemarkung Hilzingen“ zu ersetzen.

Im schriftlichen Teil wird vorgeschlagen den Abschnitt „3.1 Geltungsbereich und Umschreibung des Plangebietes“ um nachfolgenden Satz zu ergänzen:

Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.

Im zeichnerischen Teil ist im Titel beim Bereich „verfahrensführende Gemeinde“ unten „Rielasingen-Worblingen“ durch „Hilzingen“ zu ersetzen.

Lageplan/ zeichnerischer Teil
verfahrensführende Gemeinde
Gemeinde Hilzingen
Bürgermeister Holger Mayer
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen
Tel. 07731 3809 0
gemeinde@hilzingen.de
Rielasingen- Worblingen, _____



VIER LÄNDER REGION
BODENSEE®



II. Nachricht hiervon zur gefälligen Kenntnisnahme erhalten – ausschließlich per E-Mail:

- a) Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung
im Hause
- b) Kreisforstamt
im Hause
- c) Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht
im Hause
- d) Kreisarchäologe
Herr Dr. Hald
im Hause
- e) Amt für Landwirtschaft
im Hause
- f) Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
im Hause
- g) Straßenbauamt
im Hause
- h) Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt
im Hause
- i) Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Wasserbehörde
im Hause
- j) Vermessungsamt
im Hause
- k) Regierungspräsidium Freiburg
Frau Reddmann

Von: Günther Feucht feucht@Hilzingen.de
Betreff: WG: Stellungnahme zum Bebauungsplan Solarpark Dachsmitte
Datum: 5. August 2025 um 13:53
An: Rudolf Schmidt schmidt@Hilzingen.de

GF

Günther Feucht
Bauamtsleiter

Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Telefon: 07731/3809-35
Telefax: 07731/3809-30
E-Mail: gemeinde@hilzingen.de
Web: www.hilzingen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Sekretariat Hilzingen <sekretariat@Hilzingen.de>
Gesendet: Dienstag, 5. August 2025 12:32
An: Günther Feucht <feucht@Hilzingen.de>; Holger Mayer <mayer@Hilzingen.de>
Betreff: WG: Stellungnahme zum Bebauungsplan Solarpark Dachsmitte

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Laurentiushof Hilzingen <kontakt@laurentiushof-hilzingen.de>
Gesendet: Montag, 4. August 2025 12:27
An: Gemeinde <Gemeinde@Hilzingen.de>
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Solarpark Dachsmitte

Mit freundlichen grüßen
Birgit Maier

Laurentius-Stüble – Laurentiushof – 78247 Hilzingen

Vorab per Email: gemeinde@hilzingen.de
Bürgermeisteramt Hilzingen
Bauverwaltung / Zimmer 35
Hauptstr. 36

78247 Hilzingen



Hilzingen den 03.08.2025

**Stellungnahme zum Bebauungsplan und
der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Mayer,

ich möchte hiermit meine Einwände gegen den obigen Bebauungsplan einlegen, und zwar aus folgenden Gründen:

Als Eigentümerin des Laurentiushofes, vermiete ich 21 Betten als Ferienunterkunft sowie ca. 200 Sitzplätze in der Vesperstube und gut laufendem Café. Die herausragende Sicht in den Hegau stellt einen wesentlichen Aspekt der Attraktivität meiner Ferienwohnungen, Zimmer und der Gastronomie dar. Der Bebauungsplan würde diese Aussicht erheblich beeinträchtigen und damit den wirtschaftlichen Erfolg der Beherbergungsanlage und der Gastronomie gefährden.

Weiter führt unsere Abwasserleitung unter der betreffenden Fläche hindurch. Sollte hier eine Reparatur notwendig werden, stellt sich die Frage, wie diese dann noch durchgeführt werden kann.

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Planung nicht nachvollziehbar. Warum wird nicht ein

Grundstück am Hang gewählt, das durch einen Traktor ohnehin schwer befahren werden kann? Warum soll stattdessen eine für die Landwirtschaft nutzbare Fläche entfallen?

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass ich aufgrund meines Betriebs erhebliche Gewerbesteuern zahle, was künftig nicht mehr gerechtfertigt wäre, wenn meine Einnahmen dadurch gegebenenfalls zurückgehen werden.

Um meine Sichtweise auch persönlich näherbringen zu können, sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf ein Wurstsalat-Essen innerhalb der Öffnungszeiten herzlich eingeladen.

Mit freundlichen grüßen



Birgit Maier